

Tarifvertrag

über die Gestellung von Schutzkleidung (Unfallschutz/Arbeitsschutz)
und Dienstkleidung (TV-Schutzkleidung) vom 20. November 1979

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen

und

*)

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Angestellte und Arbeiter, die bei den Mitgliedern des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen beschäftigt sind.

§ 2

Unfallschutzkleidung

- (1) Als Unfallschutzkleidung gelten Kleidungsstücke u. ä. Ausrüstungsgegenstände, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutz gegen Unfälle oder Berufskrankheiten getragen werden müssen.
- (2) Unfallschutzkleidung ist aufgrund der von den Berufsgenossenschaften und von den Unfallversicherungsverbänden erlassenen Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“, vom Arbeitgeber bereitzustellen und vom Arbeitnehmer zu tragen.

§ 3

Arbeitsschutzkleidung

- (1) Als Arbeitsschutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutz gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren, gegen außergewöhnliche Beschmutzung oder aus hygienischen Gründen getragen werden müssen.

*) Der TV wurde abgeschlossen mit

a) Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirke Nordrhein-Westfalen I und Nordrhein-Westfalen II —,

b) Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) — Landesverband Nordrhein-Westfalen —.

Dazu gehören insbesondere

| | |
|---|---|
| bei Arbeiten im Freien | z. B. Regenschutz mit Kopfbedeckung, Gummischuhwerk, |
| bei Arbeiten, bei denen der Arbeitnehmer außergewöhnlicher Beschmutzung ausgesetzt ist, je nach Art der Tätigkeit und Grad der Beschmutzung | z. B. Schürze, Kittel oder Arbeitsanzug (ggf. aus Gummi), Handschuhe, Kopfbedeckung, Mundschutz, |
| bei Arbeiten, bei denen aus hygienischen Gründen besondere Kleidungsstücke erforderlich sind, z. B. für Umbettungen, | z. B. Wegwerfüberschuhe, Gummihandschuhe. |

- (2) Wegen der besonderen Strukturen und Verhältnisse in Krankenanstalten ist die Bereitstellung von Arbeitsschutz- bzw. Dienstkleidung in der Anlage zu diesem Tarifvertrag für die dort aufgeführten Bereiche besonders geregelt. Die dort vorgesehenen Kleidungsstücke sind in der jeweils erforderlichen Anzahl bereitzustellen. Liegen die Voraussetzungen in anderen Heimen, Anstalten oder Dienstbereichen ebenfalls vor, gilt die Anlage entsprechend.

§ 4

Dienstkleidung

- (1) Als Dienstkleidung gelten Kleidungsstücke, die zur besonderen Kenntlichmachung im dienstlichen Interesse während der Arbeit getragen werden müssen.
- (2) Die Bereitstellung von Dienstkleidung für die Fahrbediensteten der Nahverkehrsbetriebe richtet sich nach der durch Tarifvertrag vom 29. Mai 1962 vereinbarten Kleiderordnung.
- (3) Feuerwehrtechnischem Personal wird Dienstkleidung nach den landesrechtlichen Bestimmungen gestellt.

(4) Im übrigen kann das Tragen von Dienstkleidung im Sinne des Abs. 1 insbesondere für die Ausübung folgender Tätigkeiten angeordnet werden:

Bahnwärter,
Boten im Außendienst,
Eichaufnehmer,
Fahrdienstaufseher,
Fahrdienstleiter im Außendienst,
Friedhofsarbeiter als Leichenträger,
Hafenmeister,
Hostessen,
Kontrollure des ruhenden Verkehrs im Außendienst
(Politessen),
Kraftwagenfahrer (z. B. in der Funktion eines Cheffahrers),
Kranbeauftragter,
Kranführer,
Lademeister,
Museumsbeauftragter,
Parkwächter,
-wärter oder
-beauftragter,
Pfortner,
Rangierer,
Rangierbeauftragter,
Rangiermeister,
Rettungssanitäter,
Stellwerksmeister,
Wagenmeister,
Werftbeauftragter,
Zugabfertiger.

§ 5

Tragepflicht

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellte Unfallschutz-, Arbeitsschutz- oder Dienstkleidung für die Dauer der Arbeiten, für die sie bestimmt bzw. erforderlich ist, zu tragen.

Außerhalb des Dienstes dürfen die Kleidungsstücke nicht getragen werden.

§ 6

Eigentum/Haftung

- (1) Schutz- oder Dienstkleidung nach den §§ 2 bis 4 wird vom Arbeitgeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt sein Eigentum.
- (2) Werden Arbeiten, für die Schutz- oder Dienstkleidung zu stellen ist, ständig von dem gleichen Arbeitnehmer ausgeführt, kann ihm Schutz- oder Dienstkleidung für die Zeit seiner Beschäftigung mit diesen Arbeiten persönlich zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder bei Änderung der Tätigkeit, bei der das Tragen von Schutz- oder Dienstkleidung nicht mehr erforderlich ist, ist die bereitgestellte Kleidung dem Arbeitgeber in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (4) Für zeitweilig zu leistende Arbeiten, für die eine Gestellung von Schutz- oder Dienstkleidung in Frage kommt, wird die jeweilige Kleidung im Betrieb/in der Dienststelle oder an der Arbeitsstelle bereitgehalten.
- (5) Der Träger von Schutz- oder Dienstkleidung ist zur pfleglichen Behandlung der bereitgestellten Kleidung verpflichtet; etwaige Schäden und Verluste hat er unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden. Für Schäden oder Verluste, die von dem Arbeitnehmer zu vertreten sind, sowie bei Verstoß gegen die Verpflichtung des Satzes 1 ist er im Rahmen der gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen schadensersatzpflichtig.

§ 7

Konkurrenzregelung

Arbeitsschutz- und Dienstkleidung nach den §§ 3 und 4 wird nicht zur Verfügung gestellt, wenn und soweit Kleidergeld gezahlt wird. Eine Ablösung der Verpflichtung zur Stellung von Unfallschutzkleidung nach § 2 durch die Zahlung von Kleidergeld ist unzulässig.

§ 8

Dienst-/Betriebsvereinbarung

Art und Umfang der bereitzustellenden Arbeitsschutz- und Dienstkleidung, die Dauer der Tragezeit sowie die Zuständigkeit für Reinigung und Instandsetzung ist nach den speziellen betrieblichen Bedürfnissen durch Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung zu regeln.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt der Tarifvertrag über Gestellung von Schutzkleidung vom 29. Juli 1955 außer Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 2 TV-Schutzkleidung

1. Personal im ärztlichen Dienst und Apotheker

| | | |
|--|---|---|
| 1.1 Grundausrüstung | Kittelmantel (Visitenmantel) Hose | |
| 1.2 in Funktionsbereichen | Funktionsmantel Funktionsanzug (bestehend aus Jacke und Hose) | |
| 1.21 zusätzlich für Tätigkeiten im Operations-, Intensiv-, Dialysebereich u. a. | Zwirnhandschuhe Gummihandschuhe Gummischuhe Gummischürze OP-Hauben Gesichtsmasken OP-Socken (nur OP) OP-Schuhe | } soweit keine Einweg- artikel |
| 1.22 zusätzlich für Tätigkeiten in Infektionsbereichen, in Labors oder in pädiatrischen Abteilungen | Gummischürze Gummihandschuhe | |

2. Personal im Pflege- und Funktionsdienst

| | | |
|---|--|---|
| 2.1 Grundausrüstung | Kleid bzw. Jacke und Hose Kittelmantel bei Bedarf Vorbindeschürze | |
| 2.2 in Funktionsbereichen | Funktionsmantel Funktionsanzug | |
| 2.21 zusätzlich für Tätigkeiten im Operations-, Intensiv-, Dialysebereich u. a. | Zwirnhandschuhe OP-Schuhe Schürze Gummihandschuhe OP-Hauben Gesichtsmasken OP-Socken | } soweit keine Einweg- artikel |
| 2.22 zusätzlich für Tätigkeiten in Infektionsbereichen, in Labors und pädiatrischen Abteilungen | Gummischürze Gummihandschuhe | |
| 2.23 zusätzlich für Tätigkeiten in der Beschäftigungstherapie psychiatrischer Krankenhäuser | | |
| in den Werkstätten | Kittel bzw. Arbeitsanzug | |
| im Außendienst (z. B. in der Landwirtschaft und in der Gärtnerei) | Mütze Regenschutz mit Kopfbedeckung Arbeitsanzug Gummistiefel | |

**3. Personal im medizinisch-
technischen Dienst
einschließlich Arzthelferinnen**

- | | | | |
|------|--|---|--------------------------------------|
| 3.1 | Grundausrüstung | Kleid bzw. Jacke und Hose Kittelmantel | |
| 3.11 | zusätzlich für Tätigkeiten in Apotheken, in Labors oder in der physikalischen Therapie | Gummischürze Gummihandschuhe | } soweit keine Einweg- artikel |

4. Klinisches Hauspersonal

- | | | |
|------|---|-------------------|
| 4.1 | Grundausrüstung | Kleid oder Kittel |
| 4.2 | in Funktionsbereichen | wie 2.2 |
| 4.21 | zusätzlich für Tätigkeiten im Operations-, Intensiv-, Dialysebereich u. a. | wie 2.21 |
| 4.22 | zusätzlich für Tätigkeiten in Infektionsstationen, in Labors oder in pädiatrischen Abteilungen | wie 2.22 |

5. Personal im Wirtschaftsdienst

- | | | |
|------|---|---|
| 5.1 | Grundausrüstung | Kleid oder Kittel |
| 5.11 | zusätzlich für Tätigkeiten in der Küche | Vorbindeschürze Gummischürze Kopftuch oder Kopfhaube Gummischeuhe Kälteschutzmantel |
| 5.12 | zusätzlich für Tätigkeiten in der Bettenzentrale | Funktionsmantel |
| 5.2 | für Tätigkeiten als Koch, Bäcker, Metzger u. ä. | Jacke Arbeitshose Vorbindeschürze Halstuch Mütze |